

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

MECKENBACH

FÜR DAS TEILGEBIET

„IN NAUMRICHSDELL“ — FLUR 1

M. 1:500

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM SEPTEMBER 1972
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A

gez. Ewert
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 30.10.72 BIS EINSCHL. 30.11.1972
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
ERSTER



Ewert

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 19.7.73
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER:

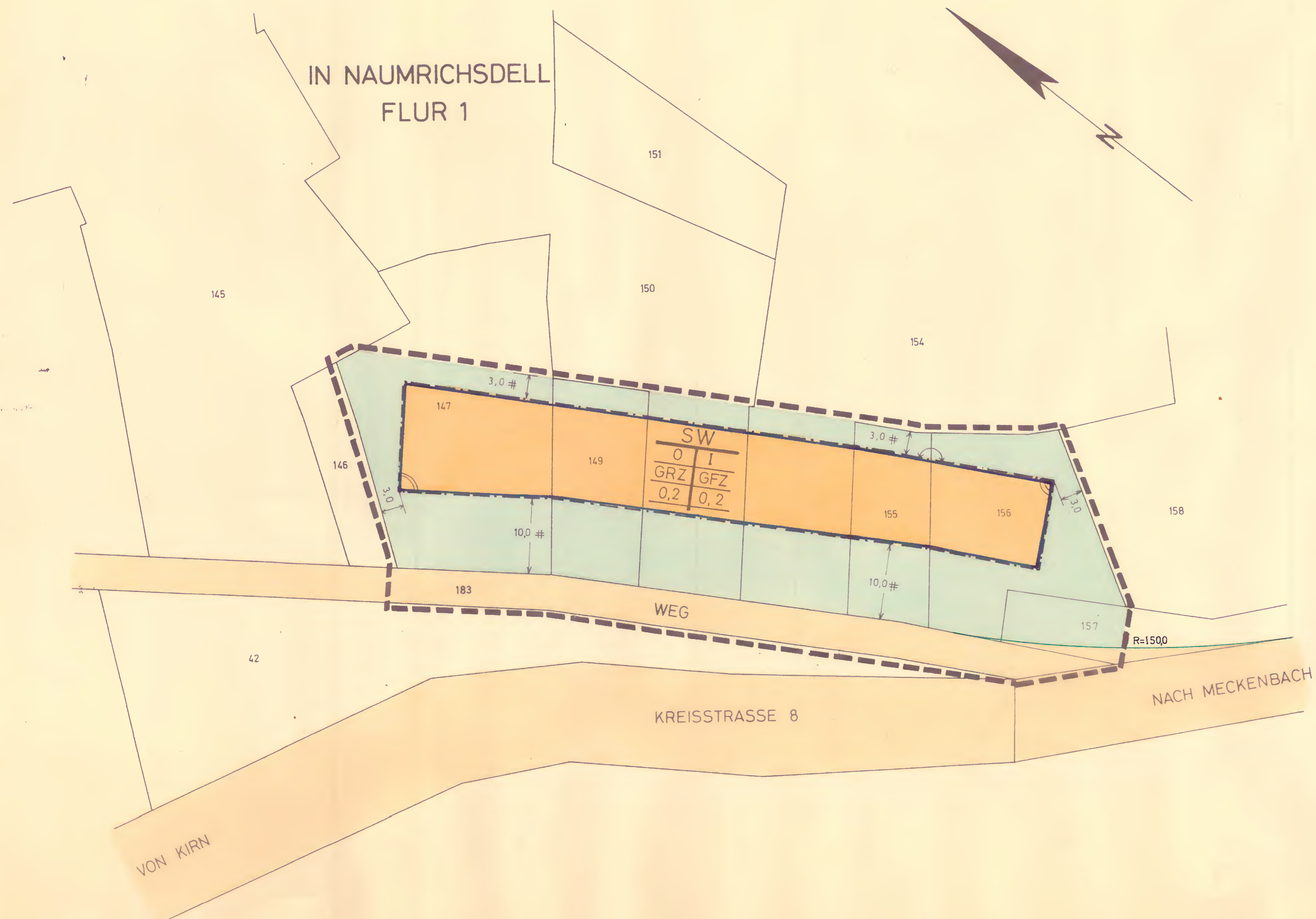


Ewert

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFUGUNG VOM 2. Mai 1973
AZ 1a/10-029/02/1
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH



Belitz
Regierungsrat



TEXT:

Das Teilgebiet ist "Wochenendhausgebiet" (SW) nach § 10 der BauNVO vom 26.6.1962 (GVBl. I S. 429).
Es sind nur Wochenendhäuser mit höchstens 50 qm überbauter Grundfläche zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Freistehende Untergeschosse (Kellergeschosse) sind nicht statthaft. Sie sind ggfls. durch Geländeanschüttung zu verdecken.
Die Dachneigung darf maximal 30° betragen.
Der Ausbau eines Kniestockes (Drempel) ist nicht zulässig.

Die Kamine sind mit einem vorschriftsmäßigen Funkenfänger zu versehen. Im gesamten Wochenendhausgebiet dürfen keine offenen Feuerstellen angelegt werden.

Die in der Planurkunde grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind weitgehendst mit heimischen Sträuchern und hochwachsenden Bäumen zu bepflanzen.

Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Öffentl. Verkehrsflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- O Offene Bauweise
- I Zahl der Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 19. Januar 1973 wird für die Gemeinde Meckenbach folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Im Naumrichsdell" Flur 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:

Flur 1:
Flurstück Nr. 147 teilw., 149, 150 teilw., 154 teilw., 155, 156, 157 teilw., 183 teilw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Meckenbach, den 14. Mai 1973
Der Bürgermeister:

Ewert



Genehmigt!
Gehört zu Verfügung vom 2.5.1973, Az: 1a/10-029/02/1
Landratsamt Bad Kreuznach
Im Auftrag



Belitz
Regierungsrat